

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

margarethe.grasser@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
 W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 40101/0017-IV/2010
 27.10.2010

Unser Zeichen, Sacharbeiter
 Sp 725/10/Mag.RTa/AW
 Mag. Taudes

Durchwahl
 4213

Datum
 15.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich enthält der Entwurf akzeptable Vorschläge. Begrüßenswert ist insbesondere eine Umverteilung der Geldleistungen von den Leistungsbeziehern niedriger Pflegegeldstufen zu den Personen mit höherem Pflegebedarf. Aus unserer Sicht ist dieser Vorschlag sachgerecht und zielführend. Notwendig ist jedoch in weiterer Folge eine Gleichschaltung der Landespflegegeldgesetze mit dem Bundespflegegeldgesetz, um im Pflege- und Betreuungsbereich eine Harmonisierung zu erreichen.

Gleichzeitig dürfen wir um folgende Änderungen ersuchen:

Zu Artikel X4 Z. 1 und 11 - Klarstellung im Übergangsrecht

Beim Entwurf des neuen BPGG fällt in den Übergangsbestimmungen auf, dass eine Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen nur dann zulässig ist, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Das in den Erläuterungen angeführte Beispiel ist wenig hilfreich, ist doch darin überhaupt keine Änderung eingetreten. Die Judikatur führt zur wesentlichen Veränderung folgendes aus: Eine Entziehung oder eine Neubemessung (Erhöhung oder Herabsetzung) des Pflegegeldanspruchs setzt im Regelfall eine wesentliche Veränderung des Zustandsbildes des Pflegebedürftigen und in dessen Folge eine Änderung im Umfang des Pflegebedarfs voraus, die die Gewährung einer anderen Pflegegeldstufe erforderlich macht (OGH 23. 3. 2010, 10 Ob S 32/10v). Zur Vermeidung von Klagen sollte klargestellt werden, dass eine wesentliche Veränderung nur bei Unterschreiten der bisher gültigen Stundengrenzen vorliegt und damit eine Entziehung gerechtfertigt ist (was sich eigentlich schon aus der Judikatur, nicht jedoch aus dem Gesetz ergibt). Eine Klarstellung würde diesbezügliche Klagen erübrigen.

Zu Artikel X4 Z. 5 - Organisatorische Änderungen (Zuständigkeitsübertragung von der AUVA an die PVA)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Zahl der Entscheidungsträger im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes reduziert werden soll. Die Zuständigkeit soll daher von der AUVA an die PVA übertragen werden.

Aus unserer Sicht sollte eine Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dann gegeben sein, wenn ein GSVG-Versicherter, der seitens der AUVA eine Versehrtenrente bezieht, einen Anspruch auf Pflegegeld geltend macht. Es ist nicht einzusehen, dass dieser Personenkreis künftig das Pflegegeld bei der PVA beantragen müsste (also bei einem Pensionsversicherungsträger, bei dem er gar nicht versichert ist).



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin